



jugendsozialarbeit aktuell

Nummer 67 / Oktober 2006

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

für die Träger der Jugendhilfe und die Träger der Grundsicherung besteht nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung zur Kooperation (§ 17 SGB II, §§ 13, 81 SGB VIII). Mittlerweile ist auch rechtlich geklärt, dass persönlichkeitsbezogene Hilfen der Jugendsozialarbeit zum Ausgleich von sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen Vorrang vor den Leistungen des SGB II haben (vgl. Mündler LPK-SGB II, 2. Aufl. 2006; Kunkel LPK SGB VIII, 3. Aufl. 2006) und daher Jugendhilfe und Grundsicherung für Arbeitssuchende auf gleicher Augenhöhe kooperieren können und sollen.

Wie steht es jedoch in der Praxis mit der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Jobcenter? Um das heraus zu finden und Ansätze für die Weiterentwicklung der Kooperationsbeziehungen entwickeln zu können, führt die LAG KJS NRW zurzeit eine telefonische und schriftliche Erhebung bei allen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen durch. Erste Zwischenergebnisse dieser Erhebung stellen wir im folgenden Beitrag vor. Ein Ergebnis sei aber hier schon vorweg genommen: Es bleibt noch eine Menge zu tun!



Thomas Pütz M.A.
Geschäftsführung

Der lange Weg zur Kooperation zwischen Jobcenter und Jugendhilfe

Erste Ergebnisse einer landesweiten Erhebung in NRW

Franziska Schulz

Jugendkonferenzen werden von der Bundesagentur für Arbeit als eines der zentralen Instrumente der Kooperation und Abstimmung zwischen Jobcentern und Jugendhilfe benannt, um Leistungen für Jugendliche unter 25 Jahren im ALG-II-Bezug zu koordinieren. Die bisherigen Umfragen zur praktischen Umsetzung dieses Instruments in den Kommunen übersehen, dass Jugendkonferenzen nur eine der vielen Möglichkeiten der Kooperation auf kommunaler Ebene sind. Die LAG KJS NRW führt daher seit Mai dieses Jahres eine NRW-weite Erhebung über die bestehenden Kooperationsbeziehungen zwischen öffentlicher Jugendhilfe und ARGE/Optionskommunen durch. Befragt wurde der/die Leiter/in des Jugendamts bzw. von der Leitung Beauftragte.

Schwerpunkt der Befragung liegt zum einen auf der strukturellen Verankerung von Kooperationsbeziehungen (Jugendkonferenzen, Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII, Jugendhilfeausschuss etc.) und der Kooperationen auf Fallebene (gemeinsame Bedarfsermittlung/Integrationsplanung, Absprachen bei Sanktionierung, Fallkonferenzen etc.).

Im vorliegenden Beitrag werden erste Ergebnisse zur Kooperation auf struktureller Ebene dargestellt. Die Ergebnisse zur Kooperationen auf Fallebene werden in einer der nächsten Ausgaben von *jugendsozialarbeit aktuell* veröffentlicht.





In der ersten Erhebungswelle wurden die Angaben von 51 Jugendämtern ausgewertet, die im Zeitraum von Mai bis Juli 2006 telefonisch befragt wurden. Die Auswahl der Jugendämter wurde zufällig vorgenommen. Die Stichprobe setzt sich wie folgt zusammen:

- 75% (N = 38) der befragten Jugendämter befinden sich in einer Gemeinde mit einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE),
- 25% (N = 13) in einer optierenden Kommune.

Die befragten Jugendämter lassen sich anhand der Art der Gebietskörperschaft in folgende Kategorien einteilen:

- Bei 18 % (N = 9) handelt es sich um ein Jugendamt einer kreisfreien Stadt,
- bei 25% (N = 13) der Befragten handelt es sich um ein Kreisjugendamt und
- bei 57% (N = 29) um ein Stadtjugendamt in einer kreisangehörigen Kommune.

Aufgrund der bisherigen Stichprobe von 51 Fällen können die folgenden Ergebnisse nur einen ersten Trend widerspiegeln, der durch zusätzlich erhobene qualitative Aussagen zu den einzelnen Fragen ergänzt wird. Die Ergebnisse können jedoch im statistischen Sinne nicht als repräsentativ gelten.

Jugendkonferenzen

In der Zusammenarbeit von ARGE/Optionskommune und Jugendhilfe ist die „Jugendkonferenz“ die bekannteste, wenngleich nicht die am meisten genutzte Form der Abstimmung und des gegenseitigen Kennenlernens: In etwa einem Viertel der Jugendamtsbezirke haben bereits Jugendkonferenzen stattgefunden (8% einmalig, 18% bereits mehrmals). Etwa 20% berichteten, dass eine Jugendkonferenz zukünftig geplant sei, 40% der Befragten gaben an, dass bisher noch keine Aktivität geplant sei. 14% konnten dazu keine Aussagen machen.

In einigen Kommunen wählte man bewusst eine andere Form der Kooperation und Abstimmung als die der Jugendkonferenz: Teilweise wurden im Anschluss an eine einmalig durchgeführte Jugendkonferenz Arbeits-

kreise zu spezifischen Themen gebildet. In den meisten Fällen standen das gegenseitige Kennen-

Jugendkonferenzen	mehrmals stattgefunden/soll wieder stattfinden	Einmalige Veranstaltung	Bisher nur geplant	Noch keine Jugendkonferenz	Keine Aussage
kreisfreie Städte	55,6 %	11,1%	22,2%	11,1%	--
Kreisjugendämter	8,3%	16,7%	16,7%	33,3%	25,0%
kreisangehörigen Kommunen	10,3%	3,4%	20,7%	51,7%	13,8%
ARGEN	24,3%	10,8%	21,6%	29,7%	13,5%
Optionskommunen	--	--	15,4%	69,2%	15,4%

lernen und das Wissen um die Angebote der jeweiligen Teilnehmer im Mittelpunkt.

Immer wieder berichteten Befragte in kreisangehörigen Städten, dass es nicht oder nur eingeschränkt möglich gewesen sei, an Jugendkonferenzen teilzunehmen, da die Konferenzen auf Kreisebene veranstaltet wurden und nicht alle Jugendämter die Möglichkeit hatten, daran teilzunehmen. Somit waren Kennenlernen, Absprachen und Koordination auf kommunaler Ebene zwischen den Stadtjugendämtern und der ARGE bzw. den Geschäftsstellen der ARGE nicht möglich.

Nimmt man bei der Betrachtung der Jugendkonferenzen die Frage hinzu, ob bei der Durchführung auch Absprachen getroffen wurden, dann liegen kreisfreie Städte mit 30,8% an der Spitze. Kreisjugendämter und Jugendämter in kreisangehörigen Kommunen konnten dies nur zu jeweils 7,7% bestätigen.

Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII bieten die Möglichkeit, fachbereichsübergreifende Planungen der öffentlichen Jugendhilfe mit freien

Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII	Vertreter der ARGE/Optionskommune i.d. AG § 78 SGB VIII	Keine Vertretung	Keine AG § 78 SGB VIII
kreisfreie Städte	22,2%	55,6%	22,2%
Kreisjugendämter	23,1%	53,8%	23,1%
kreisangehörigen Kommunen	14,3%	71,4%	14,3%
ARGEN	15,8%	68,4%	15,8%
Optionskommunen	25%	50%	25%

Trägern und weiteren Kooperationspartnern in einer Kommune durchzuführen und Maßnahmen

regional auf einander abzustimmen. Diese Möglichkeit der Zusammenarbeit mit der ARGE/Optionskommune wird in der Praxis kaum in Anspruch genommen: Nur in 18% (N = 9) der Fälle, in denen es thematisch geeignete Arbeitsgemeinschaften gibt, nimmt ein Vertreter des SGB II-Trägers teil. Selten sind die Vertreter der ARGE/Optionskommune konstant in die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften eingebunden; sie werden vielmehr bei Bedarf zu den Sitzungen eingeladen.

Jugendhilfeausschuss

Das Ergebnis der Vertretung in den Jugendhilfeausschüssen unterscheidet sich kaum von den Ergebnissen in Bezug auf die AGs nach § 78 SGB VIII: 71% der Befragten verneinten eine Teilnahme der Vertreter von ARGE/Optionskommune im örtlichen Jugendhilfeausschuss. In den meisten Jugendhilfeausschüssen ist laut Satzung lediglich ein Vertreter der Arbeitsagentur als Mitglied benannt. Für einige Kommunen lässt sich feststellen, dass eine Vertretung der ARGE/Optionskommune im Rahmen einer Personalunion der Geschäftsführung des SGB II-Trägers mit dem Sozialamt/Jugendamt erfolgt.

Jugendhilfeausschuss	Vertreter der ARGE/Optionskommune im Jugendhilfeausschuss
kreisfreie Städte	22,2%
Kreisjugendämter	30,8%
kreisangehörigen Kommunen	31,0%
ARGEN	21,1%
Optionskommunen	53,8%

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung als rechtsfähiges Gremium eröffnet ebenfalls die Möglichkeit, die öffentliche Jugendhilfe als kommunale Vertreterin in die Steuerung und Koordination der ARGE-Aufgaben mit einzubeziehen. Das Gremium als

Gesellschafterversammlung	GV mit Vertretung	GV ohne Vertretung	Keine GV	Keine Angaben
kreisfreie Städte	42,9%	42,9%	14,2%	---
Kreisjugendämter	58,3%	---	16,7%	25%
kreisangehörigen Kommunen	15,8%	36,8%	5,3%	42,1%

Träger der ARGEN steht allerdings in Optionskommunen nicht zur Verfügung. Auch hier zeigt sich ein eindeutiges Bild: In etwa der Hälfte der Fälle (56,5%) ist ein Vertreter der Jugendhilfe als Gesellschafter daran beteiligt.

Abstimmungsgespräche auf Geschäftsführungs- und Amtsleitungsebene

Abstimmungsgespräche auf Geschäftsführungs- und Amtsleitungsebene finden selten statt.

Ein Grund, der in optierenden Kommunen häufig benannt wurde, ist die räumliche Nähe der Verantwortlichen von Jugendhilfe und Arbeitsvermittlung und die „kurzen Wege“, durch die man vieles informell regeln könne. In ARGE-Kommunen äußerten die Befragten, dass Abstimmungsgespräche erst seit einigen Monaten stattfinden, nachdem der SGB II-Träger seine Arbeit vollständig aufgenommen habe. Viele der Gespräche würden unregelmäßig bzw. bei Bedarf durchgeführt.

Abstimmungsgespräche	häufig	selten	nie
kreisfreie Städte	33,3%	44,4%	22,2%
Kreisjugendämter	30,8%	53,8%	15,4%
kreisangehörigen Kommunen	24,1%	55,2%	20,7%
ARGEN	28,9%	50,0%	21,1%
Optionskommunen	23,1%	61,5%	15,4%

Schriftliche Verträge zwischen ARGE/Optionskommune und Jugendhilfe

Schriftliche Vereinbarungen ermöglichen unabhängig von Personen bzw. persönlichen Beziehungen eine verlässliche Zusammenarbeit. Wenige Kommunen verfügen bereits über Vereinbarun-

Schriftliche Vereinbarungen	Schriftliche Vereinbarungen vorhanden
kreisfreie Städte	33,3%
Kreisjugendämter	23,1%
kreisangehörigen Kommunen	--
ARGEN	15,8%
Optionskommunen	--

gen, die bspw. Aufgaben, Struktur, Standards und Zuständigkeit in der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Fallmanagement, Entscheidungswege bei Konflikten, Finanzierung der Maßnahmen u.ä. regeln. Ein Teil der Kommunen arbeitet an der schriftlichen Ausarbeitung von Vereinbarungen. Vereinzelt äußerten die Befragten jedoch, dass bisher keine Notwendigkeit schriftlicher Vereinbarungen bestanden habe.

Abstimmung von Fördermaßnahmen

Bei der Frage, ob Fördermaßnahmen gemeinsam abstimmt werden und ob man sich dabei auch

über die Effektivität der Maßnahmen austauscht, lagen wiederum die kreisfreien Städte mit 67% deutlich vor den anderen Gebietskörperschaften. Die Abstimmung von Fördermaßnahmen findet in unterschiedlichsten Kontexten statt: Jugendkonferenz, Koordinierungskreis, Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses, Lenkungsgruppe, Kooperationsverbund, Koordinationskreis U25, Arbeitsgruppe „Jugend“, Hilfeplanforen o.ä. In den meisten Fällen, in denen Fördermaßnahmen in einer institutionalisierten Form abgestimmt werden, werden die Maßnahmen auch hinsichtlich ihrer Effektivität diskutiert.

Abstimmung von Fördermaßnahmen	Abstimmung von Fördermaßnahmen: ja	Austausch über Effektivität: ja
kreisfreie Städte	66,7%	62,5%
Kreisjugendämter	23,1%	20,0%
kreisangehörigen Kommunen	27,6%	44,4%
ARGEN	28,9%	37,5%
Optionskommunen	46,2%	66,7%

Gemeinsame Fortbildungen

Nur drei Befragte (5,8%) bejahten die Antwort, ob gemeinsame Fortbildungen von SGB II- und SGB VIII-Trägern durchgeführt wurden. Die Fortbildungen fanden u.a. zum Thema Case-Management statt.

Ergebnis

Betrachtet man die Streuung der Kooperationsintensität über alle untersuchten Jugendämter hinweg, so ergibt sich ein heterogenes Bild. Nur ein kleiner Teil der Jugendämter arbeitet in umfassender Weise mit dem jeweiligen SGB II-Träger zusammen. Hier greift man oft auf eine bereits gut funktionierende Zusammenarbeit mit den Arbeitsagenturen aus den letzten Jahren zurück. Ein Großteil der Jugendämter und der jeweiligen SGB II-Träger dagegen arbeiten bisher nicht oder nur rudimentär zusammen und einige der Befragten weisen explizit auf die Notwendigkeit einer Abstimmung mit dem Fallmanagement hin.

Nach Ansicht vieler Befragter liegt einer der Gründe für die geringe oder fehlende Zusammenarbeit darin, dass sich die ARGEn erst noch vollständig einrichten müssen. In einigen Fällen habe auch die Geschäftsführung der ARGE wiederholt gewechselt und die Fallmanager für die U25-Gruppe seien noch nicht benannt gewesen. Mehrfach äußerten die Befragten, dass ihrer Einschätzung nach die jeweiligen ARGEn im Grunde erst seit

Herbst letzten Jahres funktionsfähig zu arbeiten begonnen hätten und für den Herbst diesen Jahres erste Treffen zur Kooperation geplant seien. Manche fügten hinzu, dass von Seiten der Jugendhilfe zu Anfang der Einführung des neuen SGB II der Vorschlag nach z.B. gemeinsamen Jugendkonferenzen gemacht wurde, dies aber auf Seiten des SGB II-Trägers kaum auf Resonanz gestoßen sei.

Fazit

Die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Jugendhilfe und der Grundsicherung auf struktureller Ebene hat zaghafte begonnen. Das dargestellte Zahlenmaterial reflektiert, dass die Träger beginnen, ihre Steuerungsgremien für den jeweiligen Partner zu öffnen. Um in der Praxis spürbar zu werden, muss dieser Öffnungsprozess einerseits quantitativ noch deutlich verstärkt werden. Andererseits sagt die Beteiligung an Gremien noch nichts über die Qualität von Kooperationsbeziehungen aus. Hier legen die qualitativen Aussagen der Befragten nahe, dass die gemeinsame Arbeit noch deutlich konkrete Konturen erhalten muss, um letztlich auf Fallebene - als der für die jungen Menschen entscheidenden Ebene - wirksam werden zu können. Mit der Frage, wie die Kooperationsbeziehungen auf dieser Ebene beschaffen sind, wird sich eine der nächsten Ausgaben von *jugendsozialarbeit aktuell* befassen.

Die LAG KJS NRW hatte bereits mehrfach Gelegenheit, die Zusammenarbeit zwischen den Trägern der Grundsicherung, den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie den Arbeitsagenturen beratend flankieren zu können. Sie wird diese Arbeit in Zukunft noch verstärken und steht allen Jugendämtern, ARGEn, Optionskommunen und freien Trägern der Jugendhilfe mit praktischen und rechtlichen Informationen sowie für die Moderation entsprechender Kooperationsgespräche gerne zur Verfügung.

IMPRESSUM:

jugendsozialarbeit aktuell
 c/o LAG KJS NRW
 Postfach 290 250
 50524 Köln
 EMAIL: aktuell@jugendsozialarbeit.info
 WEB: www.jugendsozialarbeit.info

VERANTWORTLICH: Thomas Pütz M.A.

REDAKTION: Franziska Schulz

DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln

